

**Ergänzende Bedingungen**  
**der**  
**Stadtwerke Kusel GmbH**  
**(Netzbetreiber)**

**zu den**

**Allgemeinen Anschlussbedingungen**  
**in Niederspannung**  
**gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)**  
**vom 01. November 2006**

**Stand: Juni 2015**

## I. 1 Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß §11 NAV

### 1.1 Allgemeine Erläuterungen

Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Kusel bei Anschluss seiner elektrischen Anlage an das Leitungsnetz der Stadtwerke Kusel bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Hausanschluss eine Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) nach Maßgabe der §§11 und 29 NAV, sofern der leistungsbedarf je Netzanschluss 30 kW übersteigt.

### 1.2 Baukostenzuschuss für Wohneinheiten

Der vom Anschlussnehmer für Wohneinheiten zu zahlende Baukostenzuschuss ist wie folgt:

Wohneinheiten	BKZ pro Wohneinheit Netto/Brutto	HA-Sicherung
1.	0,00 €	63 A
2.		
3.		
4.	96,87 € / 115,28 €	80 A
5.		
6.		
7.		
8.	100 A	
9.		
10.		
11.	45,90 € / 54,62 €	nach Bedarf

#### **Anschlüsse bis 30 kW**

Für Anschlüsse deren bereitzustellende elektrische Leistung 30 kW nicht übersteigt, wird kein Baukostenzuschuss berechnet.

### 1.3 Weiterer Baukostenzuschuss bei erhöhter Leistungsanforderung über 30 kW

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht –beim Haushalt in außergewöhnlichem Maße – und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt:

- Herstellen eines neuen Hausanschlusses
- Verstärken des Leiterquerschnittes und/oder
- Austauschen des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren und/oder
- Verstärken der vorhandenen bzw. bei neuen Hausanschlüssen, der zugesagten Hausanschlusssicherung.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im übrigen, dass

- für die Erhöhung der Leistungsanforderungen hierfür vorgesehene noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse gemäß I Ziffer 1.1 berechnet und bezahlt worden sind und/oder
- infolge der Erhöhung der Leistungsanforderungen die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden müssen.

Für jedes angefangene KVA des weiteren Anschlusswertes im Niederspannungsnetz werden berechnet:

Freileitungs- und Erdkabelnetz	85,00 €/netto	<b>101,15 €/brutto</b>
--------------------------------	---------------	------------------------

## 2. Hausanschlusskosten gemäß §9 NAV

### 2.1 Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses

Der Anschlussnehmer erstatten die Stadtwerke Kusel die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung. Diese betragen bei einer Länge des Hausanschlusses bis zu 10m bei Erdkabel (bei einseitiger Kabelverlegung ab Straßenmitte gerechnet) und 20m Anschlussleitung bei Freileitung in

Freileitungsnetzen		Erdkabelnetzen	
€/netto	€/brutto	€/netto	€/brutto
680,00	<b>809,20</b>	1.080,00	<b>1.285,20</b>

als Grundbetrag

#### 2.1.1 Zuschläge

a) bei Anschluss über Anschlussaußenleitung 4x25mm <sup>2</sup> Kupferquerschnitt mit einer Länge von mehr als 20m: je Meter Mehrlänge	41,00	<b>48,79</b>	
b) bei einer Kabelverbindungsleitung mit einem Querschnitt von 4x25mm <sup>2</sup> Cu bzw. 4x50mm <sup>2</sup> Alu und mehr als 10m: je Meter Mehrlänge			54,00 <b>64,26</b>
c) bei einem Querschnitt der Kabel- verbindungsleitung von 4x35mm <sup>2</sup> Cu bzw. 4x70mm <sup>2</sup> Alu oder größer je Meter:			10,85 <b>12,91</b>

### 2.2 in Sonderfällen

d.h. bei Hausanschlüssen anderer als der in 2.1 und 2.1.1 genannten Ausführungen, z.B. Erdkabelanschluss an ein Freileitungsnetz oder Anschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, werden die Herstellungskosten individuell ermittelt und sind vom Antragsteller zu 100% erstatten.

### 2.3 Veränderungen bestehender Hausanschlüsse in örtlichen Verteilungsanlagen

z.B. Umänderungen von Zwei- in Vierleiteranschluss (Übergangsregelung) werden nach tatsächliche anfallendem Material- und Zeitaufwand berechnet.

### 2.4 Bauliche Veränderungen an versorgten Anwesen

2.4.1 Bei Freileitung, z.B. Entfernen des Dachständers und Wiederanbringung infolge von Umbauarbeiten, Abriss und Wiederaufbau, Aufstockung, Dachstuhländerung usw., werden für diese Arbeiten Material- und Montagekosten berechnet in

Höhe von pauschal	539,00 €/netto	<b>625,24 €/brutto</b>
-------------------	----------------	------------------------

Zu Lasten der Stadtwerke Kusel gehen alle Kosten für Anlagenteile, die nicht der ausschließlichen Versorgung des Kunden dienen, z.B. weiterführende Leitungen, Mehraufwand bei Kreuzungsständern, Verankerungen usw.

2.4.2 Bei Erdkabel werden dem Antragsteller bzw. Kunden für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst wurden, die Kosten nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand berechnet.

2.4.3 Für die damit in Zusammenhang stehenden anderen Änderungen der Kundenanlage gilt I. 1.4.3 und I. 2.3 entsprechend. Für die Außer- und Wiederinbetriebsetzung kommt Pkt. II. bzw. Pkt. III. dieser Bedingungen zur Anwendung.

## 2.5 Provisorische Anschlüsse

Für provisorische Anschlüsse werden die Kosten der Montage und Demontage zu 100% und zusätzlich 25% des Materialaufwandes berechnet.

## 2.6 Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit dem Netzbetreiber im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des Netzbetreibers durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Hauseinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteile zu verwenden.

Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

## 2.7 Rückvergütung bei Eigenleistung

Bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden folgende Rückvergütungen als Gutschrift auf die Kosten gem. Punkt 2.1 bis 2.4 gewährt:

	Vergütung in Euro pro Meter	
	netto	brutto
Grabenarbeiten mit Verfüllung und Verdichtung (unbefestigter Bereich; Grabenbreite ca. 40cm Grabentiefe ca. 80cm)	10,00	<b>11,90</b>
Grabenarbeiten mit Verfüllung, Verdichtung und Oberflächen Herstellung (befestigter Bereich, Abmessungen wie oben)	55,00	<b>65,45</b>
Mauerdurchbruch mit Futterrohr, wasserdichter Abdichtung (bis 60cm Mauerdicke)	200,00	<b>238,00</b>

## 3. Zahlungsbedingungen (Angebot, Annahme und Fälligkeit)

Die Stadtwerke Kusel teilen dem Anschlussnehmer den Baukostenzuschuss und den Hausanschlusskostenbeitrag getrennt und aufgliedert mit.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten können die Stadtwerke Kusel Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch bleibt unberührt.

## **II. Inbetriebsetzung gemäß §13, 14 NAV**

Dem Antragsteller wird für das Anschließen jeder Kundenanlage an das Verteilungsnetz der Stadtwerke Kusel und deren Inbetriebsetzung sowie für das Anbringen der erforderlichen Messeinrichtung einen Betrag gem. Preisblatt zu diesen Bedingungen (s. Anlage) berechnet.

Dieser Betrag kann auch berechnet werden, wenn die Anlage nach ihrer Außerbetriebsetzung, z.B. wegen Änderung, Erweiterung, Erhöhung des Anschlusswertes oder aus tariflichen Gründen (Einbau, Ausbau oder Austausch einer Messeinrichtung), erneut angeschlossen und in Betrieb gesetzt wird. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für etwaige weitere vergebliche Versuche der Inbetriebsetzung jeweils den gleichen Betrag

Für die Inbetriebsetzung und Außerbetriebsetzung von Anlagen des Wandergewerbes, z.B. von Schaubuden und Karussellen werden insgesamt die Kosten für eine Fachmonteurstunde gem. dem jeweils gültigem Preisblatt zu diesen Bedingungen erhoben.

## **III. Unterbrechungs- und Wiederinbetriebsetzungskosten gem. §§14, 24 NAV**

Wird der Netzanschluss eines Kunden aus Gründen, die die Stadtwerke Kusel nicht zu vertreten hat unterbrochen, so werden dem Kunden die zur Außer- und Wiederinbetrieb- setzung notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe der §§14, 24 NAV gemäß dem Preisblatt zu diesen Bedingungen (s. Anlage) berechnet.

Entsteht für eine Außer- und Wiederinbetriebsetzung ein vom gewöhnlichen Verlauf der Dinge abweichender, überdurchschnittlicher Aufwand, so wird dieser statt der Pauschale individuell in Rechnung gestellt.

## **IV. Umsatzsteuer**

Die vorgenannten Bruttobeträge sind – sofern umsatzsteuerpflichtig – inklusive 19% Umsatzsteuer (Stand 01.01.2007). Bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes oder bei vom Gesetzgeber beschlossenen Abgaben, die auf das Entgelt der Kunden zu erheben sind, werden die Bruttobeträge entsprechend angepasst.

## **V. Inkrafttreten**

Die vorliegenden "Ergänzende Bedingungen zu den Allgemeinen Anschlussbedingungen in Niederspannung gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01. November 2006" einschließlich Anhang 1 treten unter Aufhebung der bisher gültigen "Ergänzenden Bedingungen" vom 01. Januar 2006 mit Wirkung vom

**01. Juni 2015**

in Kraft.